

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
Parlament
1017 Wien

Ihre Zahl: BKA - PDion (PDion)104/PET-NR/2017

Name/Durchwahl: Gmeink-Preisler/805587
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0024-IM/a/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Petition Nr. 104 betr. "dem raschen Abbau der Windkraftwarteschlange", Beantwortung

Zur Petition Nr. 104 betreffend "dem raschen Abbau der Windkraftwarteschlange" darf seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Pkt. 1: Warteschlangenabbau für alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes behördlich bewilligten und bei der OeMAG zur Förderung beantragten Windkraftprojekte

Die Zurverfügungstellung zusätzlicher Fördermittel zum sogenannten Abbau der bestehenden Wartelisten an Windkraftanlagen stellt grundsätzlich eine staatliche Beihilfe dar. Die Frage, gegebenenfalls in welchem Ausmaß zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um die bestehende Warteliste an Windkraftanlagen abzubauen, ohne jedoch eine Verpflichtung zur Neuanmeldung der bestehenden und genehmigten Beihilfe (ÖSG 2012) auszulösen, ist aktuell Gegenstand der Verhandlungen über die "kleine Ökostromnovelle" im Nationalrat. Um den beihilferechtlichen Rahmen abzustecken, wurde auch eine Rechtsmeinung der Europäischen Kommission eingeholt, auf deren Basis nunmehr Gespräche im Nationalrat stattfinden.

Zu Pkt. 2: Beseitigung der Diskriminierung von Altanlagen im Burgenland und in NÖ durch Rücknahme der Tariflaufzeitverkürzung

Die Forderung der Beseitigung der Diskriminierung von Altanlagen im Burgenland und in NÖ durch die nachträgliche Verlängerung der Einspeisetarifförderung von 10 Jahren auf 13 Jahre (mit Unterbrechung) ist aus beihilferechtlichen Gründen sehr kritisch zu betrachten.

Aus den bisherigen beihilferechtlichen Genehmigungsbeschlüssen der Europäischen Kommission zum ÖSG und seinen Novellen geht deutlich hervor, dass die Laufzeiten für Einspeisetarife immer ab Inbetriebnahme der Anlage gelten. So hält die Europäische Kommission in ihrem Genehmigungsbeschluss vom 4. Juli 2006, C (2006)2955 endg., Rn. 30, ausdrücklich fest: *"Der Zeitraum, für den der Einspeisetarif garantiert wird, richtet sich nach dem Anlagentyp, kann aber in keinem Fall die Dauer von 13 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage, überschreiten."*

Ebenso konkret ist der Genehmigungsbeschluss vom 8. Februar 2012, C (2012) 565 final, Rn. 43, in Bezug auf die Laufzeit für Nachfolgetarife für Biomasse/Biogas: *"Die Geltungsdauer der Nachfolgetarife endet spätestens 20 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage."*

Dass sich die Laufzeit für die Tarifförderung durchgehend ab Inbetriebnahme der Anlage berechnet, entspricht auch der EU-beihilferechtlichen Logik des Anreizeffektes. Anlagen, die nach Ende der Förderlaufzeit bereits einige Zeit zum Marktpreis in das Netz eingespeist haben, haben aus beihilferechter Sicht ihre Marktfähigkeit gezeigt. Das Argument der Fördernotwendigkeit wäre damit weggefallen.

Zu Pkt. 3 Optimale Bewirtschaftung der Ökobilanzgruppe

Zur Minimierung von Ausgleichsenergiekosten ist in § 18 Abs. 1 der geplanten Novelle zum ÖSG 2012 (als Teil der "kleinen Ökostromnovelle") die Möglichkeit der Abregelung von kontrahierten Ökostromanlagen vorgesehen. Umfasst sind kurzfristige und mit dem Regelzonenführer abzustimmende Reduktionen oder Unterbrechungen der

Einspeisung, wobei als "kurzfristig" eine Reduktion oder Unterbrechung von höchstens wenigen Stunden anzusehen ist.

Weiters bestimmt § 37 Abs. 4 ÖSG 2012, dass die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, alle Möglichkeiten der Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie auszuschöpfen. Durch die aktuelle Novelle zum ÖSG 2012 soll in dieser Bestimmung ausdrücklich die Ermächtigung der Ökostromabwicklungsstelle festgehalten werden, Verträge mit Strombörsen, Elektrizitätsunternehmen oder Endverbrauchern, die nicht Mitglied der Ökobilanzgruppe sind, abzuschließen, mit denen diese zum Bezug oder zur Lieferung auf Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle in Abstimmung mit dem Regelzonenführer verpflichtet werden. Die Möglichkeit des Zukaufes von Ausgleichsenergie zur Optimierung der Ökobilanzgruppe bezieht sich somit nur auf nicht-tarifgeförderte Anlagen, was wiederum auf beihilferechtliche Gründe zurückzuführen ist. Eine Erweiterung im Sinne der Einbeziehung auch von tarifgeförderten Anlagen wäre im Rahmen der großen Ökostromnovelle zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 23.05.2017
Für den Bundesminister:
Gerda Gmeinbek-Preisler